



AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr Abteilung Umwelt- und Energierecht

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

Wien, 8.7.2016

Kennzeichen: RU4-U-248/056-2016

Betrifft: Gewässerökologisches Gutachten zu Änderungsantrag: ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, zweigleisiger Ausbau der Pottendorfer Linie; Abschnitt Hennersdorf – Münchendorf – km 7,6 bis km 20,8; Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 iVm §§ 9, 32 WRG; Änderungsprojekt 2016 – wasserrechtliche Änderungen;

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 9.6.2016 des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr Abteilung Umwelt- und Energierecht wurde der Unterfertigte aufgefordert eine gewässerökologische Stellungnahme als nichtamtlicher Sachverständige für den Fachbereich Gewässerökologie zu folgenden **Sachverhalt** abzugeben:

1.1 Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 26.Juli 2012, Zl. RU4-U-248/031-2012, wurde der ÖBB Infrastruktur Aktiengesellschaft die wasserrechtliche Genehmigung und die rohrleitungsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betriebs jener Vorhabensbestandteile des Vorhabens „Ausbau der Pottendorfer Linie im Abschnitt Hennersdorf-Münchendorf“, welche in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Niederösterreich im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, iVm den §§ 9 und 32 WRG 1959 und § 30 Abs1 Rohrleitungsgesetz fallen, erteilt.

1.2 Mit Schriftsatz vom 02.April 2015 wurde von der ÖBB-Infrastruktur AG eine geringfügige Abweichung (Modifizierung der Entwässerung der Aspangbahn) bekanntgegeben.

1.3 Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Schriftsatz vom 25.Mai 2016 einen Antrag auf Änderung des Bescheides gemäß § 24g UVP-G 2000 gestellt (Änderungsprojekt 2016).

1.4 Die Projektwerberin (Genehmigungsinhaberin) beabsichtigt folgende Änderungen des genehmigten Vorhabens vorzunehmen:

## 2 Beabsichtigte Änderung

- 2.1 Die angestrebte Änderung der UVP-Genehmigung umfasst
- a) Änderungen der Einleitung in die Vorflut in der Bauphase
  - b) Konzentrierte Versickerungen in der Bauphase
  - c) Konzentrierte Versickerungen in der Betriebsphase

## 3 Verwendete Unterlagen

Die Projektunterlagen wurden in elektronischer Form (DVD) am Postweg übermittelt. Die DVD beinhaltet folgende Inhalte:

-  01\_Inhaltsverzeichnis.pdf
-  02\_Technischer\_Bericht.pdf
-  03\_Uebersichtskarte.pdf
-  04-1\_Becken\_BE17-Lageplan.pdf
-  04-2\_Becken\_BE17-Objektsplan.pdf
-  04-3\_Becken\_BE17-Beitragsflaechen.pdf
-  04-4\_Becken\_BE17-Hydraulische\_Berechnung.pdf
-  05\_Uebersichtsplan\_Bahnhof\_Muenchendorf.pdf
-  06\_Lageplan\_Muenchendorf\_km18-1\_km19-2.pdf
-  07-1\_Lageplan\_Muenchendorf\_km19-2\_km20-76.pdf
-  07-2\_Laengenschnitt\_Muenchendorf\_mit\_Geologie.pdf
-  07-3\_Objektsplan\_Versitzbecken\_Muenchendorf.pdf
-  07-4\_Querprofile\_1970\_1980.pdf
-  07-5\_Beitragsflaechenplan\_Muenchendorf.pdf
-  07-6\_Hydraulische\_Berechnung\_Muenchendorf.pdf
-  08\_Parteienverzeichnis.pdf
-  IHV-Aenderungseinreichung-WR-2016\_2016-05-23.xlsx

Im Zuge des Anschreibens vom 9.6.2016 sind vom Gutachter folgende Fragestellungen zu beantworten:

**5.1.1** Sind die vorgelegten Unterlagen für die jeweilige fachliche Beurteilung ausreichend? Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.

Die vorgelegten Unterlagen zur Beurteilung möglicher gewässerökologischer Auswirkungen sind ausreichend und entsprechen dem Stand der Technik und den sonstigen in Betracht kommenden wissenschaftlichen Erkenntnissen.

**5.1.2** Im Hinblick darauf, dass die Auswirkungen der geplanten Änderungen möglicherweise für die untersuchten Schutzgüter geringfügig sind, wird um Stellungnahme ersucht, ob durch die geplante Änderung der eigene Fachbereich angesprochen ist.

Aus gewässerökologischer Sicht sind die geplanten Änderungen als geringfügig zu betrachten. Es ist nicht mit einer nachteiligen physikalisch-chemischen Beeinflussung der Beschaffenheit des Wassers zu rechnen. Eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustands im Sinne des WRG liegt dann vor, wenn sich – ausgehend vom Ist-Zustand – durch eine Vorhabenseinwirkung der ökologische Zustand um mindestens eine Zustandsklasse verschlechtert.

Durch die geplanten Änderungen kann angenommen werden, dass sich der ökologische Zustand der Gewässer nicht verschlechtert.



Wien, 8.7.0216